

Unterlagen-Checkliste A1b

Bis zur Einreichungsfrist durch den Antragsteller in Papierform beizubringende Unterlagen:

- Nachweis der Gesamtfinanzierung
(Nachweis der baren Eigenmittel und/oder Kreditbereitschaftserklärung einer Bank; für Gebietskörperschaften ab einem Eigenanteil von 10.000 EUR eine positive gemeindewirtschaftliche Stellungnahme oder eine positive rechtsaufsichtliche Beurteilung der Rechtsaufsichtsbehörde einschließlich der Folgekosten unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung)
- Ausgefülltes und unterschriebenes LEADER-Vorhabenblatt (zusätzlich in digitaler Form)
- Fotos vom Ist-Zustand des Objektes (zusätzlich in digitaler Form)
- Flurkartenauszug mit eingezeichneter Lage des Objektes (zusätzlich in digitaler Form)
- Bei Relevanz - Nachweis des Eigentums oder gleichgestellter Eigentumsrechte
(Grundbuchauszug, Auflassungserklärung des Notars, Erbbauberechtigung - Achtung: Ein Kauf- bzw. Schenkungsvertrag ist nicht ausreichend!; bei Straßen öffentliche Widmung und Nachweis erforderlicher Bauerlaubnisse bzw. Erklärung, dass für das Vorhaben keine erforderlich sind; bei Leitungsnetzen und Beschilderungen der Nachweis der allgemeinen Verfügungsberechtigung)
- Erklärung, dass zum Einreichungszeitpunkt keine Förderung des Vorhabens aus folgenden Förderprogrammen möglich ist
 - RL KStB
 - RL Schulhausbau
 - RL Kita-Invest
 - Kulturraumförderung
 - RL Hochwasserschutz
 - RL Brachenberäumung (Landesbrachenprogramm)
 - RL Ländliche Entwicklung
 - RL DIOS
 - Rückbau Wohngebäude
 - ESF
 - RL Natürliches Erbe
 - RL Denkmalschutz
- Erklärung, dass folgende Fördertatbestände nicht Inhalt des Vorhabens sind:
 - Grunderwerb, einschließlich der Nebenkosten
 - zoologische Einrichtungen, Bowlingbahnen, Go-Kart-Bahnen, Fitnesscenter, Diskotheken, Frei- und Hallenbäder
 - Einrichtungen der Nahversorgung über 800 m² Gesamthandelsfläche, wobei nicht öffentlich zugängliche Flächen, wie Flur, Lagerflächen, Büro- und Sozialräume unberücksichtigt bleiben
 - Schaffung von Wohnraum zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
- Erklärung, dass das Vorhaben nicht ohne eine Förderung umgesetzt werden kann
- Erklärung, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mit dem Vorhaben begonnen wurde
- Bei Schaffung von Wohnraum durch Wieder-/Umnutzung von Gebäuden - Bestätigung durch einen Bauvorlageberechtigten, dass es sich nicht um den alleinigen Dachausbau und nicht um eine bloße Erweiterung eines bestehenden Wohnsitzes handelt

- Bei investiven Vorhaben an/in Gebäuden - Nachweis zum Alter des Gebäudes (Urkunde, Bauakte, Bestätigung Stadt- oder Gemeindeverwaltung o. ä.); Sofern das Vorhaben Wohnzwecken dient, ist eine Förderung nur für Gebäude mit Baujahr vor 1946 möglich
- Bei gewerblichen Vorhaben (außer Vorhaben zur Vermietung und Verpachtung) - Geschäftsplan, der die demografische Entwicklung berücksichtigt und nachvollziehbar die Nachhaltigkeit des Vorhabens darlegt
 - Erläuterung des Vorhabens und der Geschäftsidee
 - Beschreibung des Produkts beziehungsweise der Dienstleistung
 - Bedarfsanalyse des Marktes
 - Darstellung der Zielgruppe
 - Marketingstrategien
 - Chancen und Risiken
 - Personalplanung und Umsatzkalkulation
 - Investitionsbedarf und Finanzplanung
 - Darstellung der Wirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens über einen Betrachtungszeitraum von fünf Jahren
- Erklärung, ob das Gebäude bzw. die Anlage unter Denkmalschutz steht - wenn ja, sind eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung und eine Förder-Negativbescheinigung der Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich
- Bei Schaffung von Wohnraum durch Wieder-/Umnutzung von Gebäuden - Erklärung, dass es sich um einen privaten Antragsteller handelt und das Gebäude nach Vollendung des Vorhabens durch den Zuwendungsempfänger oder Antragsteller oder dessen Verwandtschaft 1. Grades selbst genutzt wird
- Bei Schaffung von Wohnraum durch Wieder-/Umnutzung von Gebäuden - Bescheinigung des Meldeamtes, dass das Gebäude zwischen 1990 und dem Zeitpunkt der Antragstellung vom Antragsteller nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde
- Bei Schaffung von Wohnraum durch Wieder-/Umnutzung von Gebäuden - Erklärung zum Besitz weiteren Wohneigentums
- Bei Schaffung von Wohnraum durch Wieder-/Umnutzung von Gebäuden - Geburtsurkunde für minderjährige Kinder, die nach Fertigstellung des Vorhabens das Gebäude mit beziehen werden
- Bei Unternehmensgründungen - Betriebskonzept sowie eine Stellungnahme zur Plausibilität des Betriebskonzeptes durch die zuständige Kammer
- Sofern das Vorhaben Bepflanzungen enthält - Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde, dass dies mit regionstypischen Arten erfolgt
- Bei investiven, auf den Gemeinbedarf ausgerichteten Vorhaben - Nutzungskonzept
- Erklärung des Antragstellers, dass es sich nicht um die Schaffung einer gastronomischen Einrichtung handelt
- Bei investiven Vorhaben an Gebäuden - Bestätigung durch einen Bauvorlageberechtigten, dass bei der Umsetzung die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden
- Bei Wieder-/Umnutzung von Gebäuden - Bestätigung durch einen Bauvorlageberechtigten, dass die Bausubstanz in Anlehnung an die ortstypische regionale Baukultur erhalten bzw. wiederhergestellt wird.
- Bei Wieder-/Umnutzung von Gebäuden - Skizze der Gestaltung der Außenfassade
- Bei Wieder-/Umnutzung von teilweise bewohnten/genutzten Gebäuden - Erklärung, dass das Vorhaben nur den leer stehenden oder ungenutzten Teil des Gebäudes betrifft

- Bei investiven Vorhaben - Erklärung, dass das Vorhaben keine Anlagen zur Videoüberwachung umfasst
- Wenn bei Um- oder Wiedernutzung von beheizbaren Gebäuden Leistungen von mindestens 12 Gewerken in Anspruch genommen werden, erfolgt die Zuschussung auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten. Dazu ist durch den Bauvorlageberechtigten (planender Architekt/Ingenieur) eine Berechnung der Nettoraumfläche, die Bestandteil des Fördervorhabens ist, einzureichen. Die ermittelte Fläche in m² wird mit einem Einheitskostenbetrag von 1.272 Euro brutto bzw. 1.068 Euro netto multipliziert und ergibt die zuwendungsfähigen Kosten, von denen der Förderzuschuss berechnet wird. Von dieser Regelung ausgenommen sind Kommunen und öffentliche Auftraggeber.